



Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Bekanntmachung der fehlenden Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen ausländischer Anleihsenemittenten (Bekanntmachungsverordnung RAB, BekV-RAB)

vom ... 2017

*Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB),
gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember
2005¹ (RAG),
verordnet:*

Art. 1 Grundsatz

Bei einer Gesellschaft nach ausländischem Recht, deren Anleihsenobligationen an einer Schweizer Börse kotiert werden sollen oder sind (Art. 8 Abs. 1 Bst. b RAG) und deren Revisionsunternehmen nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, entfällt gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b RAG die Zulassungspflicht des Revisionsunternehmens, wenn die fehlende staatliche Beaufsichtigung nach dieser Verordnung bekannt gemacht wird.

Art. 2 Bekanntmachung der fehlenden staatlichen Beaufsichtigung vor der Kotierung der Anleihsenobligation

¹ Wenn der Emittent von Anleihsenobligationen nach Artikel 1 einen Emissionsprospekt erstellen muss oder freiwillig erstellt, muss er im Emissionsprospekt und in einer allfälligen Zusammenfassung davon ausdrücklich, gut sichtbar und an prominenter Stelle darauf hinweisen, dass das Revisionsunternehmen des Emittenten nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für Personen, die ein Basisinformationsblatt erstellen müssen oder freiwillig erstellen.

¹ SR 221.302

Art. 3 Bekanntmachung der fehlenden staatlichen Beaufsichtigung während der Kotierung der Anleiheobligation

¹ Während der Kotierung der Anleiheobligationen nach Artikel 1 weist die Schweizer Börse auf ihrer Website zu jeder Anleiheobligation ausdrücklich und gut sichtbar darauf hin, dass das Revisionsunternehmen des Emittenten nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.

² Der Ersteller des Basisinformationsblatts ist verpflichtet, dieses nachzuführen, wenn sich betreffend die Beaufsichtigung des Revisionsunternehmens wesentliche Änderungen ergeben.

Art. 4 Änderung eines anderen Erlasses

Die Aufsichtsverordnung RAB vom 17. März 2008² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 16a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005³ (RAG) und auf Artikel 32 Absatz 2 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007⁴ (RAV),

Art. 5 Übergangsbestimmung

¹ Artikel 3 gilt auch für Anleiheobligationen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits an einer Schweizer Börse kotiert sind.

² Die Schweizer Börse sorgt dafür, dass spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu jeder bei ihr kotierten Anleiheobligation die entsprechenden Informationen auf ihrer Website bekannt gemacht sind.

³ Erhält die Börse innerhalb der von ihr festgelegten Frist keine Mitteilung des Emittenten, so wird vermutet, dass das Revisionsunternehmen nicht von einer vom Bundesrat anerkannten Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

² SR 221.302.33

³ SR 221.302

⁴ SR 221.302.3

... 2017

Im Namen der Eidgenössischen
Revisionsaufsichtsbehörde

Der Präsident des Verwaltungsrates: Thomas Rufer

